

Kurztitel

Übereinkommens mit Griechenland über die meistbegünstigte Behandlung der beiderseitigen Schifffahrt

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 58/1934

Typ

Vertrag – Griechenland

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

17.06.1934

Index

99/06 See- und Binnenschifffahrt

Text

In einem Notenwechsel zwischen dem griechischen Ministerium des Äußern und der österreichischen Gesandtschaft in Athen vom 10. Oktober 1933 22. Februar 1934 wurde vereinbart, daß den österreichischen Schiffen beim Anlaufen griechischer Häfen gleichwie den die österreichischen Donaugewässer befahrenden griechischen Fahrzeugen die Behandlung auf dem Fuße der Meistbegünstigung gewährt wird. Diese Vereinbarung gilt vom 1. April 1934 angefangen für die Dauer der Wirksamkeit des Handelsübereinkommens zwischen Österreich und Griechenland vom 18. April 1925, B. G. Bl. Nr. 159.

Schlagworte

BGBI. Nr. 159/1925

Zuletzt aktualisiert am

23.01.2020

Gesetzesnummer

10011218

Dokumentnummer

NOR40085985